

## Erklärung zur steuerlichen Behandlung von Projekten/Tätigkeiten

An:  
Stiftung und Vermögen/Steuern  
Fahnenbergplatz  
Hauspost

Ansprechpartner/in	
Nachname	
Vorname	
Telefon	
E-Mail Adresse	

1. Angaben zum Projekt	
Projektleiter/in	
Universitätseinrichtung	
Kostenstelle	
Projektnummer <i>(falls bekannt)</i>	
Projektlaufzeit (Beginn und Ende)	
Projektsumme	
Drittmittel-/Geld-/Zuwendungsgeber bzw. Vertragspartner	

2. Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Projektes/der Tätigkeit <i>(auf Deutsch)</i>

3. Es handelt sich um <i>(Erläuterungen siehe nächste Seite): Bitte alle zutreffenden Angaben ankreuzen!</i>
<input type="checkbox"/> Forschungstätigkeiten <i>(systematische Suche nach neuen Erkenntnissen)</i>
<input type="radio"/> Steuerlich nicht relevante, hoheitliche Forschung
<input type="checkbox"/> Geldgeber fördert uneigennützig die Forschung in einem bestimmten Fachgebiet
<input type="checkbox"/> Universität forscht auf Grundlage ihrer eigenen Aufgabe für die Allgemeinheit
<input type="checkbox"/> Forschungsergebnisse werden durch Veröffentlichung kurzfristig (bzw. zeitnah nach Projektende) der Allgemeinheit zugänglich gemacht
<input type="checkbox"/> Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Universität
<input type="checkbox"/> Geldgeber erhält keine Gegenleistung
<input type="radio"/> Steuerlich relevante (Auftrags-) Forschungstätigkeit gegen Entgelt
<input type="checkbox"/> (Forschungs-) Auftrag entspricht gezieltem Interesse des Geldgebers
<input type="checkbox"/> Uni erhält einen nach Art und Umfang genau beschriebenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag
<input type="checkbox"/> Auftrag- bzw. Geldgeber erhält (exklusive) Verwertungs-/Nutzungsrechte
<input type="checkbox"/> Zustimmungsvorbehalt des Auftrag-/Geldgebers zur Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse
<input type="checkbox"/> Geldgeber erhält an den der Universität alleine zustehenden Forschungsergebnissen ein Erstverhandlungsrecht auf Einräumung ausschließlicher Nutzungs-/Verwertungsrechte
<input type="checkbox"/> Option / Erstverhandlungsrecht auf Abschluss eines Lizenzvertrags für gewerbliche Verwertung
<input type="checkbox"/> <span style="float: right;"><i>(Sonstige Rechte)</i></span>

<input type="checkbox"/> Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse ( <i>standardisierte Verfahren, bspw. Routinemessungen</i> )	
<input type="checkbox"/> Übernahme von Projektträgerschaften	
<input type="checkbox"/> Abschluss eines Patent-/Lizenzvertrages	
Anwendungsberatung durch Universitätsbedienstete	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="checkbox"/> Gutachten:	
<input type="radio"/> Beurteilung des Sachverhalts und der Fragen unter Verwendung bzw. der Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse	
<input type="radio"/> Beurteilung neuartiger Sachverhalte und Fragestellungen, zu denen es noch keine gesicherten Erkenntnisse gibt:	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der Grundlagenforschung	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der (Auftrags-) Forschungstätigkeit gegen Entgelt	
<input type="checkbox"/> Sponsoring/Werbung <i>Nach Rundschreiben 6/2011 ist regelmäßig ein schriftlicher Sponsoringvertrag abzuschließen.</i>	
Wurde ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen?	
<input type="radio"/> Ja. Bitte Vertrag beifügen.	
<input type="radio"/> Nein. Bitte teilen Sie der Abt. S die universitären [Sponsoring/Werbe-] Leistungen mit.	
<input type="checkbox"/> Tätigkeiten ohne Forschungsbezug	
<input type="checkbox"/> Freiwillige, unentgeltliche Geld-/ Sachzuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Spende)	
<input type="checkbox"/>	<i>Sonstiges</i>

## 5. Bearbeitungsvermerk

*Ich versichere, die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.*

<i>Datum</i>	<i>Unterschrift Leiter/in des Projekts/der Einrichtung</i>
--------------	--

## 6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Universitätseinrichtungen und -projekten

### Steuerlich relevante Forschungstätigkeit

Steuerrelevante entgeltliche Forschungstätigkeit liegt in der Regel immer dann vor, wenn die Forschung mit Mitteln Dritter finanziert wird und der Dritte dafür eine Gegenleistung (egal welcher Art, im Regelfall Übertragung der Rechte an den Forschungsergebnissen) erhält. Diese steuerrelevante Forschungstätigkeit wird im steuerlichen Sprachgebrauch als sog. „Auftragsforschung“ bezeichnet. Die entgeltliche Auftragsforschungstätigkeit durch eine Hochschule ist seit dem 01.01.2004 nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit. Bei im Inland ansässigen Vertragspartnern unterliegt die Auftragsforschungstätigkeit dem Regelumsatzsteuersatz. Ertragsteuerlich ist die Auftragsforschungstätigkeit öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, z.B. staatlicher Universitäten, von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit. Diese Befreiung greift jedoch explizit nicht für Tätigkeiten im Bereich der Anwendung gesicherter Erkenntnisse, bei der Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftlichen Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Maßgeblich für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Forschungstätigkeiten sind die Verträge zwischen der Universität Freiburg und dem Auftrag-/Geldgeber, sowie die tatsächlichen Verhältnisse bei der Durchführung des Auftrags.

Die anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten der Hochschulmitglieder werden hiermit nicht erfasst. Einnahmen aus Nebentätigkeit eines Hochschulmitglieds unterliegen der Einkommensteuer und evtl. auch der Umsatzsteuer. Für die Versteuerung der Einnahmen aus Nebentätigkeit ist das Hochschulmitglied selbst zuständig.

## 7. Erläuterung der genutzten Begriffe:

### Forschungstätigkeit:

Forschung ist der nach Inhalt und Form ernsthafte und planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit, d.h. eine geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. Forschung ist die systematische Suche nach Neuem mit einer wissenschaftlichen Methodik, die nachprüfbar und nachvollziehbar sein muss. Die Anfertigung von Prototypen und die Nullserie gehören noch zur Forschungstätigkeit.

→ hoheitliche bzw. steuerlich nicht relevante Forschung.

Der Drittmittel-/Geldgeber fördert uneigennützig die Forschung in einem bestimmten Fachgebiet. Die Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit kurzfristig durch Veröffentlichung zugänglich gemacht. Die im Rahmen der Forschung entstandenen Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei bzw. gehören der Hochschule.

→ (Auftrags-) Forschungstätigkeit gegen Entgelt

Die Hochschule übernimmt einen nach Art und Umfang genau beschriebenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag. Der Auftraggeber erhält (u.U. exklusive) Nutzungs-/Verwertungsrechte. Die Forschungstätigkeit könnte auch von einem privaten Unternehmer ausgeübt werden.

### Anwendung gesicherter Erkenntnisse (standardisierte Verfahren):

Die bloße Anwendung bereits bekannter, gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse ohne eigenes Streben nach neuen Erkenntnissen ist keine Forschung. Bei Routinemessungen, dem Routineeinsatz eines Ergebnisses und der Fertigung marktfähiger Produkte ist grundsätzlich anzunehmen, dass sich die Tätigkeit auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränkt.

Dies ist eine Vermutung, die im Einzelfall von der Forschungseinrichtung widerlegt werden kann. Beispiele für die Anwendung gesicherter Erkenntnisse sind die entgeltliche Materialprüfung und die Blutalkoholuntersuchung.

### Projekträgerschaft:

„Projekträgerschaft“ ist die fachliche und verwaltungsmäßige Betreuung und Abwicklung der Projektförderung durch Forschungseinrichtungen (Projekträger) im Auftrag des Bundes oder eines Landes. Zu den Aufgaben der Projekträger gehören u.a. die Prüfung und Beurteilung der Förderanträge der Forschungseinrichtungen, die eine Projektförderung beantragen, mit Entscheidungsvorschlag, Verwaltung der vom Zuwendungsgeber bereitgestellten Mittel, Kontrolle der Abwicklung des Vorhabens, Mitwirkung bei der Auswertung und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse. Die Projekträger erhalten vom Zuwendungsgeber ein Entgelt in Höhe der bei ihnen entstandenen Selbstkosten.

### Gutachten:

Bei der Anfertigung von Gutachten kommt es bei der Zuordnung auf Thema und Inhalt an. Gutachten, in denen lediglich gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse verwertet werden, gehören nicht zur Forschungstätigkeit. Hingegen ist die gutachterliche Beurteilung neuartiger Sachverhalte und Fragestellungen, zu denen es noch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, der Forschungstätigkeit zuzurechnen.

### Tätigkeiten ohne Forschungsbezug:

z.B. Personalgestellung gegen Kostenersatz, Nutzungsüberlassung von Sportstätten, Werbeleistungen.

**Für Rückfragen steht die Abteilung S der zentralen Universitätsverwaltung,  
Herr Lang, Tel. 4293, E-Mail: [Andreas.Lang@zv.uni-freiburg.de](mailto:Andreas.Lang@zv.uni-freiburg.de) und  
Herr Dr. Schmidt: Tel.-Nr. 203-4398, E-Mail: [Bastian.Schmidt@zv.uni-freiburg.de](mailto:Bastian.Schmidt@zv.uni-freiburg.de), zur Verfügung.**